



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. November 2019

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>293 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brüggen und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen S. 429</p> <p>294 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz S. 431</p> <p>295 Hafenverordnung Duisburg S. 431</p> <p>296 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma AGR-KAKO GmbH in Wuppertal S. 436</p> <p>297 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Kellener Altrhein zwecks Neubau des Altrhein-Schöpfwerkes im Bereich Kleve-Griethausen S. 437</p>	<p>298 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bresgespark / Mönchengladbach-Rheydt S. 439</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>299 Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 440</p> <p>300 Bekanntmachung des Erftverbandes S. 440</p> <p>301 Öffentliche Bekanntmachung des Naturparks Bergisches Land S. 440</p> <p>302 Veröffentlichung der 12. Regionalplanänderung S. 441</p> <p>303 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.S.) S. 444</p>
--	--

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 293 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brüggen und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen**

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 25. Oktober 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit

geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brüggen und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 17.09.2019/30.09.2019 bekannt.

Im Auftrag
Marie Bergström

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brüggen und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 17.09.2019/30.09.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Bork-Galle

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Entscheidung zu
Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von
örtlichen Bauvorschriften bei nicht
genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der
Gemeinde Brüggen auf den Kreis Viersen**

Die Gemeinde Brüggen – vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen – (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 69 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019, S. 193) (SGV. NRW. 232), den Gemeinden erstmals übertragenen Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über bestimmte Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften selbst zu entscheiden.

Die Beteiligten streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde delegiert die ihr nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW übertragene Aufgabe auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe.

§ 2 Kostenerstattung

Auf die Erstattung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten wird verzichtet.

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

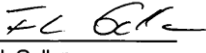
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligten ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Brüggen, den 30.09.2019

Für die Gemeinde Brüggen


 Frank Gellen
 Bürgermeister

Viersen, den 17.09.2019

Für den Kreis Viersen


 Dr. Andreas Coenen
 Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 429

294 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung
 [gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 24. Oktober 2019

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids

([gelöscht aufgrund DSGVO])

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.10.2019 [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 393 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez.
 Manthe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 431

295 Hafenverordnung Duisburg

Bezirksregierung
 25.09.01.03 HVO 2019

Düsseldorf, den 24. Oktober 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenverordnung (HVO) Duisburg - vom 28. Juni 2018

Düsseldorf, den 24.10.2019

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Ziffer 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GVNRW S.926/SGVNRW 77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung-AHVO) vom 8. Januar 2000 (GV NRW S. 34) in Verbindung mit § 27 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird für die Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe in der Stadt Duisburg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bereiche der Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe in der Stadt Duisburg umfassen folgende Gebiete:

1. Hafen Huckingen der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

- 1.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch: die an den Rhein grenzende Wasserfläche ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 770,270 und 770,440 der rechtsrheinischen Uferlinie.

- 1.2 Auf dem Lande: das durch die unter 1.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände: Vom befestigten Molenkopf bei Rhein-km 770,270 landeinwärts entlang der Böschungsunterkante bis zur Stirnseite des Rheinkais, von dort im rechten Winkel zum Schnittpunkt mit den Parallelen (2,50 m) des nördlichsten Zubringergleises, auf der die Grenze in westlicher Richtung bis zum

Ende des Rheinkais verläuft, im rechten Winkel bis zur Oberkante der befestigten Böschung und entlang dieser bis zum Schnittpunkt mit den Enden der Kranbahn des Erzkais, im weiteren Verlauf bis zur landeinwärts gelegenen Kranbahnschiene und entlang dieser in östlicher Richtung bis zum Kranbahnende, von dort in nördlicher Richtung entlang des befestigten Kais über das Ende des befestigten Nordkais hinaus bis zur Böschungsunterkante des Hafeneinfahrtspunktes bei Rhein-km 770,440.

2. Hafen Logport II der Hafen Duisburg – Rheinhausen GmbH (duisport)

- 2.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch: die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 770,990 bis 771,290 rechtes Ufer, von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 2.2 Auf dem Lande: das durch die unter 2.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: das an der Uferlinie (Spundwand) angrenzende eingezäunte Betriebsgelände, entlang der Richard-Seiffert-Straße und der Ehinger Straße, entlang der abgezäunten Bahngleise (ausschließlich) bis Rhein-km 771,505, entlang der Uferböschung in südlicher Richtung bis Rhein-km 771,290.

3. Umschlaganlage der Firma TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG

- 3.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch: die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 773,04 bis 773,13 rechtes Ufer, von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 3.2 Auf dem Lande: das durch die unter 3.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: das an der Uferlinie (Spundwand) angrenzende Böschungsgelände auf einer Länge von 90 m und bis auf 3 m Abstand von der Spundwand bis zur oberen Uferkante.

4. Südhafen und Kultushafen; Duisburg - Hochfeld der duisport Duisburger Hafen AG.

- 4.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch : die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen

Rhein-km 774,210 und 774,330 der rechtsrheinischen Uferlinie.

- 4.2 Auf dem Lande: das durch die unter 4.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: Trennmole Rhein - Südhafen, südlicher Böschungsfuß der Trennmole am Kopf des Südhafens mit Verlängerung nach Osten, hafenseitiger Böschungsfuß des Bahnkörpers der Wanheimer Bahn oder - soweit eine Böschung nicht vorhanden - Parallele im Abstand von 3 m zum hafenseitigen Gleis, Wanheimer Straße (ausschließlich), entlang der Oberkante der nördlichen Spundwand bis Rhein-km 774,310, von Rhein-km 774,310 bis Rhein-km 774,330 ist die Uferbefestigung ausgeschlossen (Wasserfläche gehört zum Hafengebiet).

5. Rheinkai Nord; Duisburg - Hochfeld der duisport Duisburger Hafen AG

- 5.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch: die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 775,660 bis 776,500 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 5.2 Auf dem Lande: das durch die unter 5.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: von Rhein-km 775,66 bis 776,50 begrenztes Gelände und bis zur östlich gelegenen, in nord-südlicher Richtung verlaufende Bahnanlage - unter Ausschluss der Bahnanlage.

6. Außenhafen und Parallelhafen; Duisburg - Mitte der duisport Duisburger Hafen AG

- 6.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch: die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 776,610 und 776,770 bis Marienortbrücke - Außenhafen - und zwischen Rhein-km 777,070 und 777,280 - Parallelhafen - der rechtsrheinischen Uferlinie.
- 6.2 Auf dem Lande: die durch die unter 6.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmten Gelände: Uferstreifen am Südufer des Außenhafens von Rhein-km 776,610 bis Marienortbrücke (ausschließlich), Essenberger Straße (ausschließlich), Straße „Am Parallelhafen“, nördlicher Fuß des Hochwasserschutzdeiches am Nordufer des Parallelhafens, bis Uferböschung bei Rhein-km 777,280.

7. Hafenkanal, Becken A, Becken B, Becken C, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Südhafen, Mühlenweide, Ruhrhafen Neuenkamp, Kanalhafen Meiderich und Wendehafen; Duisburg- Ruhrort der Duisport Duisburger Hafen AG

7.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch :
die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen den nachstehenden Punkten der rechtsrheinischen Uferlinie: die Wasserfläche der Ruhr zwischen Ruhr-km 1,350 und 1,730 (Ruhrhafen Duisburg Neuenkamp) südliche Parallele im Abstand von 35 m zur Ruhrachse, Rhein-km 780,300 und 780,710 (Hafenkanal, Becken A, Becken B, Becken C) - die Grenze zum Rhein - Herne - Kanal bildet die Gerade zwischen den Punkten bei km 3,630 und 3,820 der südlichen Uferlinie des Hafenkanals bzw. Becken C, die Wasserfläche des Rhein - Herne - Kanals zwischen Kanal-km 1,070 und 2,090 (Kanalhafen Meiderich und Wendehafen) nördliche Parallele im Abstand von 23,00 m zur Kanalachse, Rhein-km 780,710 und 781,040 (Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Südhafen, Mühlenweide).

7.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 7.1 genannte Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
an der Ruhr:
Radialen zur Mitte der Ruhr bei km 1,350 und 1,730, Oberkante der südlichen Ruhrdeichböschung;
am Rhein:
Uferstreifen am Südufer des Hafenkanals von Rhein-km 780,300 bis Hafen-km 0,7, Verbindungslinie zum Fuß des Trenndeichs Ruhr/Hafenkanal, ruhrseitiger Fuß des Trenndeiches, nördliches Widerlager der Ruhrbrücke (ausschließlich), Straße Pontwert, Straße Kiffward, Sympherstraße (ausschließlich), folgend Oberkante Böschung, Schlickstraße, entlang der Gleisanlage, entlang der Böschung bis Straße „Am Nordhafen“, entlang der Zaunanlage bis zum Bunkerhafen, vorn Kopf des Bunkerhafens bis zum Kopf des Werfthafens, Böschungsoberkante am westlichen Ufer des Werfthafens, am Nordufer des Vinckekanal, am Ostufer des Hafenmundes, unterhalb der „Friedrich- Ebert- Brücke“ entlang der Zufahrt zur „Mühlenweide“ bis zum Rhein-km 781,040.

Ausgenommen sind die über die Wasserflächen führenden Brücken einschließlich der zugehörigen Anschlussstrecken, die

Anlagen der Schleusen Duisburg – Meiderich des Rhein - Herne - Kanals einschließlich des unteren Vorhafens und dessen Böschung. „Uferstreifen“ umfasst eine 5 m breite Fläche entlang der Uferkante mit Ausnahme fest umfriedeten Betriebsgeländes und nicht dem Umschlag dienender Gebäude. Hellinge gelten als Böschung.

8. Rhein-Herne-Kanal-Hafen der Firma RÜTGERS Novares GmbH (RÜTGERS Gewerbeimmobilien GmbH & Co. KG)

8.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch:
die Wasserfläche des trapezförmigen Industriefhafens und des südwestlich anschließenden Parallelhafens am Ufer des Rhein-Herne-Kanals nordwestwärts der Geraden zwischen den Punkten Kanal-km 4,00 und 4,30 der linken Kanaluferlinie.

8.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 8.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
von Kanal-km 4,30 in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Gartroper Straße bis zur Grenze des Hauses Gartroper Straße 51, von dort entlang der hinteren Grundstücksgrenze bis zur Varziner Straße, im weiteren Verlauf an der Südseite der Varziner Straße bis zur Einmündung in die Straße „Im Heidekamp“, von dort aus entlang der östlichen Seite dieser Straße bis zur Begrenzungsmauer des Hafens gegenüber dem Hause „Im Heidekamp 36“, weiter entlang der Mauer zwischen Friedhof Obermeiderich und Hafen bis zur Höhe von Kanal-km 4,00, von dort aus rechtwinklig bis zum Kanal.

9. Hafen Schwelgern der ThyssenKrupp Steel Europe AG

9.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch :
die Wasserfläche der beiden Hafenbecken und der Hafeneinfahrt sowie die Wasserfläche des Rheins zwischen Rhein-km 789,990 bis 790,585 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

9.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 9.1 genannte Wasserfläche sowie das durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: Von Rhein-km 789,990 aus in östlicher Richtung entlang der Hafeneinfahrtböschung, weiter rechtwinklig in nördlicher Richtung - parallel der Westuferkaimauer - bis ca. 10 m hinter dem Schalthausgebäude, von dort aus in

östlicher Richtung bis zu den Aufstellgleisen, dort abknickend in südlicher Richtung bis ca. 50 m, von dort aus weiter in östlicher Richtung über die Bahnlinie zur Geländeböschung, dann abknickend in südöstlicher Richtung - parallel der Geländeböschung - weiter bis zur Hafenzufahrtstraße, von dort aus in östlicher Richtung parallel zum Schifferheim weiter zur Werkstraße 5, links abknickend in nördlicher Richtung, entlang der Werkstraße 5; diese verläuft zunächst 400 m in nördlicher Richtung, knickt dann rechtwinklig zur Kaimauer hin ab und wendet sich nach 25 m südlich. Von dort aus verläuft sie zunächst in östlicher Richtung entlang der Werkstraße 5 parallel zur Kaimauer und Uferbefestigungen bis zum Zementwerk in Höhe Rhein-km 790,330, von dort aus links abknickend und 100 m nach der Einfahrt zur Schlackenverladung in nordwestlicher Richtung, von dort aus in westlicher Richtung zum Rhein-km 790,585.

10. Hafen Walsum-Süd der ThyssenKrupp Steel Europe AG

- 10.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch: die Wasserfläche der beiden Hafenbecken und der Hafeneinfahrt sowie die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 790,585 bis 791,210 rechtes Ufer von der Uferlinie und der Hafeneinfahrt bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 10.2 Auf dem Lande: das durch die unter 10.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: von Rhein-km 791,210 aus in östlicher Richtung entlang der Einfriedungsmauer bis zum Einschnitt der Spundwand als Hochwasserschutzanlage, von dort in südöstlicher Richtung entlang der Spundwand bis zum Hochwasserschutzdeich, von dort aus am Fuße des Deiches weiter bis zu seinem Ende, von hier im rechten Winkel über die Straße der Hafenzufahrt hinweg bis ca. 250 m in südwestlicher Richtung des Straßenverlaufs, am Magazingebäude in südlicher Richtung abknickend, weiter in westlicher Richtung entlang der Einfriedungsmauer bis zum Rhein-km 790,585.

11. Hafen Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

- 11.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch: die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 791,300 bis 791,800 rechtes Ufer von der Uferlinie bis 12 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

- 11.2 Auf dem Lande: das durch die unter 11.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: von Rhein-km 791,320 (Einlaufbauwerk), der nördlichen Böschung der Gleisanlagen in östlicher Richtung folgend bis zur Rheinstraße, der Rheinstraße und der Umfahrungsstraße folgend bis zum nördlichen Ende der Bebauung, nördliche Abgrenzung, östlich beginnend der Böschung in westlicher, später in südlicher Richtung folgend bis Rhein-km 791,800.

12. Hafen Walsum-Nord der STEAG GmbH

- 12.1 Auf dem Wasser rechtsrheinisch : die Wasserfläche des Hafens ostwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-km 793,000 und 793,230 der rechtsrheinischen Uferlinie.
- 12.2 Auf dem Lande: das Gelände von dem nördlichen Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 793,230 landeinwärts auf der Oberkante der Uferböschung des Hafenkanals und des Wendbeckens bis zur Hubbrücke, weiter auf der Oberkante der Uferböschung bzw. entlang des Deichfußes oberhalb der Uferböschung bis zur östlichen Hafenböschung, von dort entlang der Stirnmauer oberhalb der Uferböschung zwischen Spundwand und Kaimauer sowie im weiteren auf einer in südlicher Richtung verlaufenden verlängerten Linie bis zum östlichen Ende des südlichen Gleises der Schiffsentlader, von hier in westlicher Richtung auf einer 1 m südlich der südlichen Gleisachse der Schiffsentlader parallel hierzu verlaufenden Linie bis zum westlichen Ende des südlichen Gleises der Schiffsentlader, weiter auf einer von hier aus zur westlichen Begrenzung der Kaimauer verlaufenden Linie, von dort in westlicher Richtung auf der Oberkante der an die Kaimauer anschließenden Uferböschung bis zum südlichen Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 793,000 (einschließlich der in der Böschung liegenden Gips- und Filterascheverladung).

13. Hafen Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

- 13.1 Auf dem Wasser linksrheinisch: die an den Rhein grenzende Wasserfläche westwärts der Geraden zwischen Rhein- km 773,500 und 773,600 (linksrheinische Einmündung in den Rhein) und dem Hafeneinde bei Hafen-km 1,27.

- 13.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 13.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände: am Ostufer durch die obere Böschungskante parallel von Hafenkilometer 0,5 bis zur südlichen Einfriedung, mit Ausnahme des Regenklärbeckens, an der östlich beginnenden Einfriedung folgend bis Straße Gaterweg (ausschließlich), weiter östlich später westlich entlang der Straße Gaterweg (ausschließlich) bis zur Bahnanlage, unter Ausschluss der Bahnanlage parallel zur Europaallee und Rotterdamer Straße als nördliche Begrenzung, einschließlich der Ro/Ro - Anlage sowie der Rampen Auf- und Abfahrt. Die Versorgungsbrücke bei Hafen-kilometer 0,3 ist ausgeschlossen.

14. Umschlaganlage der Firma Venator Germany GmbH

- 14.1 Auf dem Wasser linksrheinisch:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-kilometer 778,825 bis 779,275 linkes Ufer von der Uferlinie bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 14.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 14.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
das entlang der Vorderkante der Kaimauer verlaufende Betriebsgelände auf einer Gesamtlänge von 475 m, beginnend am Ansaugrohr des Flusswasserwerkes bei Rhein-kilometer 778,800 und endend an der Radarbarke bei Rhein-kilometer 779,275 ausgenommen der Leinpfad zwischen Rhein-kilometer 778,995 bis Rhein-kilometer 779,275.

15. Umschlaganlage der Firma Georg Plange ZN der PMG Premium Mühlen Gruppe GmbH & Co. KG

- 15.1 Auf dem Wasser linksrheinisch:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-kilometer 779,463 bis 779,640 linkes Ufer bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 15.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 15.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
die Uferlinie bis zum angrenzenden Leinpfad auf einer Länge von ca. 200 m.

16.1 Rheinpreußenhafen der RAG Aktiengesellschaft

- 16.1.1 Auf dem Wasser linksrheinisch:

die südliche Wasserfläche des Hafens (Becken und Kanal) bis zur Mittellinie westwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-kilometer 781,073 und 781,220 der linksrheinischen Uferlinie.

- 16.1.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 16.1.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
vor dem Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-kilometer 781,073 landeinwärts auf der Oberkante der südlichen Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Kaimauer der Umschlaganlage, von dort weiter landeinwärts auf einer Linie ca. 22,50 m südlich der Kaimauer der Umschlaganlage bis zum westlichen Endpunkt des Hafenbeckens, im Westen auf der Oberkante der westlichen Uferböschung zwischen der Kaimauer und der Mittellinie des Hafenbeckens.

16.2 Rheinpreußenhafen der Firma INEOS Solvents Germany GmbH

- 16.2.1 Auf dem Wasser linksrheinisch:
die nördliche Wasserfläche des Hafens (Becken und Kanal) bis zur Mittellinie westwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-kilometer 781,073 und 781,220 der linksrheinischen Uferlinie.
- 16.2.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 16.2.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
von dem Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-kilometer 781,220 landeinwärts auf der Oberkante der nördlichen Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Dammstraße, im weiteren Verlauf entlang der Dammstraße (ausschließlich) bis zum westlichen Endpunkt, im Westen auf der Oberkante der westlichen Uferböschung zwischen der Kaimauer und der Mittellinie des Hafenbeckens.

- (2) Die in Absatz 1 beschriebenen Bereiche der Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe sind in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 3

Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Duisburg und den gegebenenfalls von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltungen der in § 1 genannten Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5

Aushang

Diese Verordnung hat - zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung - in den Häfen oder an den Umschlaganlagen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag
gez. Gauert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 431

296 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma AGR-KAKO GmbH in Wuppertal

Bezirksregierung
52.03-0676051-0000-234

Düsseldorf, den 07. November 2019

Die Firma AGR-KAKO GmbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten hat mit Datum vom 18.10.2018, zuletzt geändert am 28.06.2019, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung Ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage am Standort Mettmanner Straße 89 in 42115 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung neuer Verwaltungs- und Betriebsgebäude (u. a. Betriebstankstelle, Werkstatt) und Parkplätze sowie die räumliche

Verlegung und betriebliche Anpassung eines Tanklagers zur Annahme von flüssigen Abfällen. Die Kapazitäten der Anlage werden durch die beantragte Änderung nicht geändert.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.5 und 8.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die hier vorliegende wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Vorprüfung ist gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) unselbstständiger Teil eines Verfahrens nach dem BImSchG und somit in die Prüfung im Rahmen dieses Verfahren zu integrieren.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Für den erweiterten Flächenbedarf, ist es zwar erforderlich weitere Flächen betrieblich zu erschließen, es ist jedoch nicht erforderlich für diese Maßnahmen Flächen umzuwidmen. Alle genutzten Flächen sind bereits bau- und planungsrechtlich für diese Bauvorhaben vorgesehen.

Ein weiterer Faktor für umweltrelevante Veränderungen, stellt das erhöhte Verkehrsaufkommen dar. Aufgrund der bereits vorhandenen An- und Abfahrten auf den Betriebsgeländen der Firmen AGR und FAG Kugelfischer ist der hinzukommende Verkehr nicht als erheblich zu betrachten.

Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von Abfällen werden nicht erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung

natürlicher Ressourcen erfolgt durch einen zusätzlichen Flächenverbrauch und die Flächenversiegelung, dies ist jedoch nicht als erheblich anzusehen. Hierbei ist insbesondere die Vornutzung zu berücksichtigen. Ein Großteil der Fläche ist eine ehemalige Bahntrasse oder bereits mit Schotter befestigte Fläche. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle verändern sich durch das Vorhaben nicht, das Abwasseraufkommen verändert sich durch das Vorhaben im Rahmen der Erfassung der Niederschlagswässer auf den versiegelten Flächen. Ein erhöhtes Abwasseraufkommen durch eine geänderte Betriebsweise oder die Erhöhung der Kapazitäten ist jedoch nicht Antragsgegenstand. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt voraussichtlich geringfügig auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt.

Für den erweiterten Flächenbedarf ist es zwar erforderlich Bäume und Sträucher in geringem Umfang zu roden. Der Umfang dieser Maßnahmen ist jedoch nicht als erheblich zu betrachten.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits lange industriell genutzt. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen.

In Bezug auf die weiteren Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Eine erhebliche Auswirkung ist auf Grundlage dieser Daten nicht ersichtlich.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht

auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.
Bernhard-Josef Meller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 436

297 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Kellener Altrhein zwecks Neubau des Altrhein-Schöpfwerkes im Bereich Kleve-Griethausen

Bezirksregierung
54.04.01.12

Düsseldorf, den 28. Oktober 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Kellener Altrhein zwecks Neubau des Altrhein-Schöpfwerkes im Bereich Kleve-Griethausen

Im Rahmen der Deichsanierung Xanten-Kleve von der Rheinbrücke Emmerich bis zum Altrhein-Schöpfwerk, welche bereits am 28.07.2016 durch die Bezirksregierung planfestgestellt worden ist, plant der Deichverband Xanten-Kleve den Neubau des Altrhein-Schöpfwerkes und beabsichtigt für die Herstellung der Baugrube des Schöpfwerkes die Durchführung einer temporären Grundwasserabsenkung. Die Notwendigkeit der temporären Grundwasserabsenkung hat sich erst im Verlauf der Durchführung der Baumaßnahmen ergeben und ist daher nicht vom Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Der Deichverband Xanten-Kleve hat entsprechend mit Datum vom 07.10.2019 einen Antrag auf Planänderung, speziell auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und zur Einleitung

in den Kellener Altrhein gemäß §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) gestellt.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die geplante temporäre Wasserhaltung erfolgt durch eine Grundwasserabsenkung mittels Spülfiltern innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung. Das gehobene Grundwasser wird anschließend über eine fliegende Leitung dem Kellener Altrhein zugeführt. Dieser Ableitung wird ein Absetzcontainer zwischengeschaltet. Die Einleitung in den Kellener Altrhein erfolgt über eine bereits genehmigte befestigte Einleitstelle zur temporären Umleitung des Kellener Altrheins. Die Wasserhaltung wird für eine Dauer von ca. 90 Tagen betrieben. Die Reichweite der durch die Wasserhaltung erzielten Absenkung des Grundwasserspiegels auf 7,5 m NHN unterhalb der Baugrube des geplanten Schöpfwerkneubaus wurde mit einem Radius von 155 m ermittelt. Die gehobene und in den Kellener Altrhein unterhalb des Schöpfwerks einzuleitende Wassermenge beträgt ca. 150.000 m³.

Standort des Vorhabens

Der Neubau des Schöpfwerkes liegt am Kellener Altrhein im Rheinvorland östlich von Kleve-Griethausen. Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der Baugrube zum Schöpfwerk auf dem Flurstück 7 (Flur 4, Gemarkung Salmorth, Stadt Kleve, Kreis Kleve) sowie den Flurstücken 52 und 129 (Flur 2, Gemarkung Griethausen, Stadt Kleve, Kreis Kleve). Die v.g. Flurstücke befinden sich im Besitz des

Bauherrn. Die Wasserhaltung wird innerhalb des Baufeldes der planfestgestellten und bereits laufenden Deichsanierung Xanten-Kleve, Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk betrieben. Die Wasserhaltung beansprucht keine über die Deichsanierung hinausgehenden Flächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Wasserhaltung liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung und führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Auch der Absenkbereich befindet sich weitgehend innerhalb des Baufeldes und reicht nur randlich in die angrenzenden intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind etwa 250 m bis 300 m vom Absenkungsbereich entfernt und mithin nicht betroffen. Die Böden, Pflanzen und Landschaftselemente unterliegen durch die Nähe zum Rhein ohnehin bereits gegebenen starken Grundwasserstandsschwankungen. Darüber hinaus ist die Grundwasserabsenkung räumlich (ca. 155 m Radius) und zeitlich (90 Tage) stark begrenzt. Mit Abschluss der Wasserhaltung werden die ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt sein. Auch die Einleitung des gehobenen Grundwassers lässt keine relevanten Auswirkungen auf den Altrhein erwarten, zumal der Altrhein kontinuierlich durchflossen wird und eine offene Anbindung an den Rheinstrom aufweist. Demnach sind ein ständiger Wasseraustausch sowie stark schwankende Wasserstände gegeben. Mit der Wasserhaltung gegebenenfalls geförderte Schwebstoffe werden vor der Einleitung durch eine Absetzanlage gefiltert.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Madeline Günther

298 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bresgespark / Mönchengladbach-Rheydt

Bezirksregierung
54.04.03.06-Bresgespark-22

Düsseldorf, den 24. Oktober 2019

Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UVP-pflichtigen Vorhabens

Planfeststellungsbeschluss zum Umbau der Niers im Bresgespark / Mönchengladbach-Rheydt (Stat. km 99+639 bis 100+712)

Im Planfeststellungsverfahren zum Umbau der Niers im Bresgespark ist mit Datum vom 01.10.2019 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 54.04.03.06-Bresgespark-22) erlassen worden, dessen verfügender Teil mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2749) geändert worden ist (UVPG a.F.) i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegenstand des geplanten Verfahrens ist die naturnahe Entwicklung der Niers im Sinne des Masterplans Niersgebiet und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Niers soll auf einer bestehenden Strecke von insgesamt ca. 1100 m im Bresgespark in Mönchengladbach-Rheydt in Schleifen geführt und umgestaltet werden. Geplant ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Umgehung zweier Wehanlagen, der Gewinn von Retentionsraum sowie insgesamt die Rückführung zu einem leitbildgerechten Zustand. Der Planungsraum umfasst den Bresgespark beidseitig der Niers. In Richtung Westen reicht er bis zum Stockholtweg, in Richtung Osten bis zum Mülforter Bruchgraben.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1.1 Die Pläne zum Umbau der Niers im Bresgespark / Mönchengladbach-Rheydt, Gewässerstationierung GSK 3c km 99+639 und km 100+712,

Antragsteller: Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

werden gemäß dem Antrag vom 12.07.2017 unter Festsetzung der unter Ziffer 2 aufgeführten Neben-

bestimmungen auf Grundlage der unter Ziffer 4 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2 Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.3 Die Kosten des Verfahrens trägt der Niersverband.

1.4 Über die Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Der Beschluss ergeht unter Auflagen und anderen Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 9 Abs. 2 UVPG a.F i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 des VwVfG NRW

in der Zeit vom **11.11.2019 bis 25.11.2019**
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadt-Gebäude), Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004, während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag – Mittwoch von 07.45 bis 12.30 und 14.00 bis 15.00 Uhr

**Donnerstag von 07.45 bis 12.30 und
14.00 bis 16.30 Uhr**

**Freitag von 07.45 bis 11.00
Uhr**

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Im Auftrag
gezeichnet
Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 439

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

299 Bekanntmachung des Ruhrver- bandes

Essen, den 28. Oktober 2019

Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 33. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 6. Dezember 2019, 10:00 Uhr,
im Alfred Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss
3. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs.2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
4. Übernahme von Aufgaben (Kanalnetze)
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Vorstandes
6. Feststellung des Wirtschaftsplans 2020 und Aufstellung des Finanzplans 2019 - 2023

7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019

8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Britz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 440

300 Bekanntmachung des Erftverbandes

Bekanntmachung

Die Tagesordnung für die 96. Delegiertenversammlung kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 12.11.2019 bis 10.12.2019 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 440

301 Öffentliche Bekanntmachung des Naturparks Bergisches Land

ÖFFENTLICHE BEKANNT- MACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Donnerstag, den 14. November 2019 um 10:00 Uhr, findet auf Schloss Burg a/d Wupper e.V., Schlossplatz 2, 42659 Solingen (Sitzungsraum „Kemenate“), die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.05.2019
3. Sachstand der Projekte des Naturparks Bergisches Land 2019
4. Naturparkplanprozess
5. Jahresplanung 2020
6. Haushaltssatzung 2020
 - 6.1 Stellenplan 2020
 - 6.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2020
 - 6.3 Beschluss Haushalt 2020
 - 6.4 Beschluss Haushaltssatzung 2020

7. Mitteilungen

Gummersbach, den 29.10.2019

gez.

Dr. Erik Werdel

- Vorsitzender der Verbandsversammlung-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 440

302 Veröffentlichung der 12. Regionalplanänderung

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_12.Änd

Essen, den 29.10.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte (Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung, GIB, mit der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“) zugunsten von

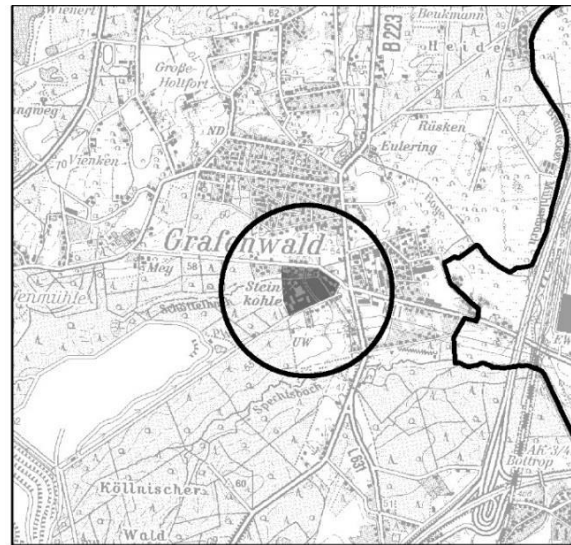
1. **Allgemeiner Siedlungsbereich, ASB, in Bottrop-Grafenwald (Prosper-Haniel, Prosper IV)**
2. **GIB und Änderung des Schienenweges in Bottrop (Prosper-Haniel, Prosper II)**
3. **ASB in Herten-Westerholt (Ehemalige Zeche Westerholt)**
4. **Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in Marl (Ehemalige Zeche Westerholt, Schacht Polsum I)**
5. **Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in Marl (Auguste-Viktoria, Schacht VI)**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 29.03.2019 beschlossen, die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)). Die Öffentlichkeit sowie die in

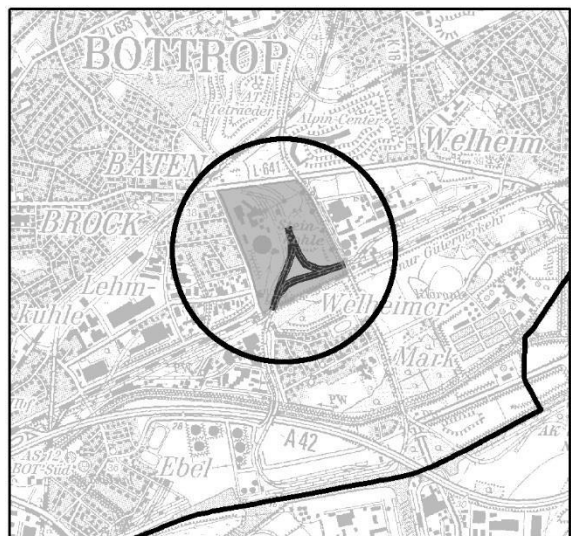
ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind demgemäß zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

Ende 2018 ist der subventionierte Steinkohlebergbau in Deutschland und somit auch in der Metropole Ruhr ausgelaufen. Um eine Nachnutzung ehemaliger Bergbauflächen im Sinne des Strukturwandels zeitnah zu ermöglichen oder wieder in die umgebende Freiraumnutzung zu integrieren, wird die 12. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, durchgeführt. Im Folgenden sind die fünf Änderungsbereiche entsprechend der o.g. Nummerierung abgebildet:

1.

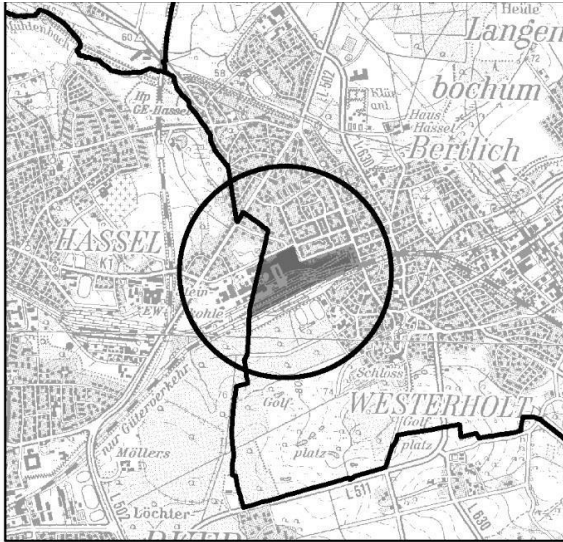
■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

2.

■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

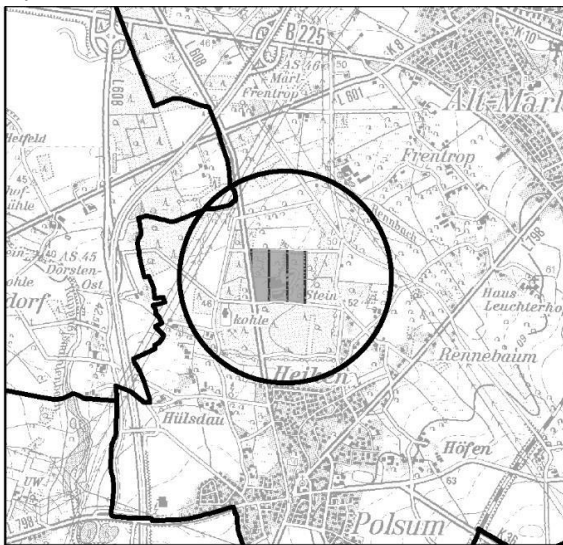
— Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

3.



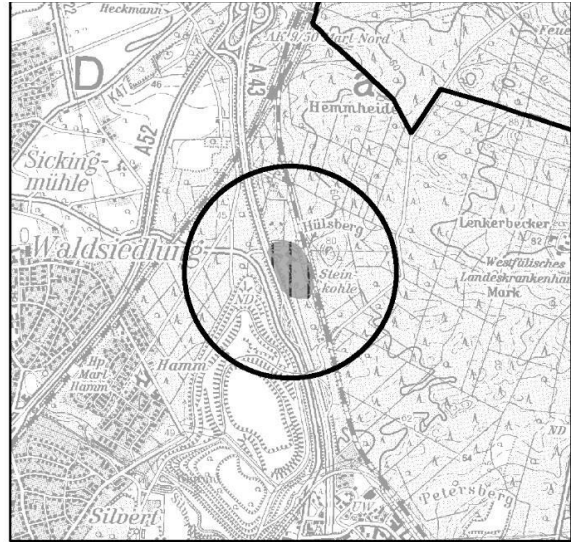
■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

4.



■ Waldbereiche
 ||| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

5.



■ Waldbereiche
 ||| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Erarbeitungsbeschluss:

Ursprünglich sollte die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zwei weitere Bergbaustandorte in Haltern am See und einen in Datteln umfassen, die in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich geändert werden sollten.

Diese Standorte wurden jedoch vom Erarbeitungsbeschluss ausgenommen (vgl. RVR-Drucksache 13/1393 vom 11.03.2019 unter www.ruhrparlament.de). Der entsprechende Änderungsantrag wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 29.03.2019 beschlossen.

Die Beteiligung zur 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, bezieht sich daher ausschließlich auf die hier unter 1. bis 5. genannten Änderungsbereiche. Die Standorte in Haltern am See und Datteln sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens und können daher nicht Gegenstand von Stellungnahmen sein. Um dies zu verdeutlichen, liegt den beschlossenen Auslegungsunterlagen eine Lesehilfe bei.

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW:

Der vorliegende Planentwurf mit Stand vom 29.03.2019 hat in seiner Begründung die zu diesem Zeitpunkt in Aufstellung befindliche Änderung des Landesentwicklungsplans (Stand 17.04.2018) berücksichtigt. Dessen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Abwägung zugänglich. In den vorliegenden Beteiligungsunterlagen sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung jeweils in den standortbezogenen Kapiteln in der Begründung unter dem Kapitel 3

Regionalplanerische Bewertung (Unterkapitel „LEP-Änderung“) eingeflossen.

Mit Datum vom 06.08.2019 hat die LEP-Änderung Rechtskraft erlangt. Durch diese Änderung ist der Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ entfallen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Umweltprüfung:

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Um von dem grundsätzlichen Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung abweichen zu können, muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass die geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt wird, durchgeführt. Es wurden keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auslegung:

Der Entwurf der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, und den Anlagen sowie weitere Unterlagen (u.a. Änderungsantrag RVR-Drucksache Nr. 13/1393, Beschlussausfertigung in Kopie, Lesehilfe zu den Beteiligungsunterlagen) werden für die Dauer von zwei Monaten

vom 25.11.2019 bis einschließlich zum 05.02.2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) **Regionalverband Ruhr (RVR)**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags: 9:00 bis 14:00 Uhr
Der RVR ist geschlossen vom 23.12.2019 bis einschließlich zum 01.01.2020.
- b) **Kreis Recklinghausen**
Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1,
45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:15 bis 16:00 Uhr
Freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Das Kreishaus ist geschlossen vom 21.12.2019 bis einschließlich zum 01.01.2020.

- c) **Stadt Bottrop**
Kundenzentrum Bauen,
Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop
Öffnungszeiten:
Montags bis freitags:
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstags: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Das Kundenzentrum Bauen ist geschlossen vom 24.12.2019 bis einschließlich zum 01.01.2020.

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1341 in Verbindung mit Drucksache Nr. 13/1393 (unter www.ruhrparlament.de) abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis einschließlich zum **05.02.2020**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 12. Regionalplanänderung sowie zu den weiteren Anlagen und Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- ❖ vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- ❖ per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- ❖ per Telefax an 0201 2069-578 oder
- ❖ nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen.

- ❖ Auch beim Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop können Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 12. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Sonstiges:

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 29. Oktober 2019

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 441

303 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16 , vom 23.10.2019,

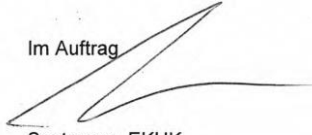
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 444

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf